

# Bescheid

## I. Spruch

Über Antrag der **ProSieben Austria GmbH** (FN 239012p beim Handelsgericht Wien), Theobaldgasse 19, 1060 Wien, vertreten durch die Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, werden in Bezug auf die mit Bescheiden der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050, vom 25.06.2008, KOA 2.100/08-084, und vom 02.07.2009, KOA 2.100/09-111, erteilten Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, gemäß § 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, folgende Änderungen bezüglich der über digitalen Satelliten verbreiteten Fensterprogramme „ProSieben Austria“ und „Kabel 1 Austria“ genehmigt:

### 1. im Fensterprogramm „ProSieben Austria“

- wird das von Montag bis Freitag im Ausmaß von 210 Minuten ausgestrahlte Morgenprogramm („Frühstücksfernsehen“), das Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente beinhaltet, montags um 30 Minuten auf insgesamt 240 Minuten verlängert. Das Morgenprogramm umfasst somit montags zusätzlich die Eigenproduktionen „Koch mit Oliver“, „Pink!“, „WIFF! Österreich“ und allenfalls die Wiederholung anderer Unterhaltungsformate von Puls 4.
- wird das bisher nur samstags und sonntags im Rahmen des zwischen 18:00 und 18:30 Uhr ausgestrahlten Programmfensters ausgestrahlte Starmagazin „Pink!“ zusätzlich an Feiertagen im Anschluss an die Nachrichtensendung „Austria News“ ausgestrahlt.
- entfällt die bisher von Montag bis Freitag im Rahmen des zwischen 18:00 und 18:30 Uhr ausgestrahlten Programmfensters ausgestrahlte Sendung „Best of Talk of Town“.

K o m m A u s t r i a  
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79  
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
http: // www.rtr.at  
e-mail: rtr@rtr.at  
FN: 208312t HG Wien  
DVR-Nr.: 0956732 Austria

## 2. im Fensterprogramm „Kabel 1 Austria“

- wird die Sendung „Teletip Shop“ in Zukunft nicht von Montag bis Freitag von 08:25 bis 09:25 Uhr, sondern von Montag bis Freitag von 07:10 bis 08:10 Uhr bzw. fallweise beginnend um 07:00 Uhr ausgestrahlt.
- wird das von Montag bis Sonntag in der Dauer von bis zu 15 Minuten bisher zwischen 16:00 und 16:30 Uhr gesendete Programmfenster, in dem Wetterinformationen und kurze Infotainment-Sendungen vorgesehen sind, in Zukunft von Montag bis Freitag beginnend ca. um 16:59 Uhr, samstags ca. um 16:29 Uhr und sonntags ca. um 16:14 Uhr ausgestrahlt;
- zusätzlich werden an jenen Spieltagen der UEFA Champions League, an denen zwei Spiele der UEFA Champions League ausgetragen werden, diese von 19:00 bis 23:00 Uhr (240 Minuten) und an jenen Spieltagen, an denen lediglich ein Spiel ausgetragen wird, dieses von 19:00 bis 21:00 Uhr oder von 21:00 bis 23:00 Uhr (120 Minuten) in dem Fensterprogramm ausgestrahlt.

## II. Begründung

Mit Schriftsatz vom 13.09.2011, bei der Behörde am selben Tag eingelangt, beantragte die ProSieben Austria GmbH die Änderung ihrer mit Bescheiden der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050, vom 25.06.2008, KOA 2.100/08-084 und vom 02.07.2009, KOA 2.100/09-111, für die Dauer von zehn Jahren genehmigten Satellitenprogramme. Konkret beantragte die ProSieben Austria GmbH die im Spruch genehmigten Programmänderungen in den Fensterprogrammen „ProSieben Austria“ und „Kabel 1 Austria“.

Die beantragten Änderungen der Fensterprogramme werden, ebenso wie die bereits derzeit ausgestrahlten Fensterprogramme, über den digitalen Satelliten ASTRA 1, Transponder 82, 19,2° Ost verbreitet.

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.

Da dem Antrag der ProSieben Austria GmbH vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 entfallen.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **Kommunikationsbehörde Austria**

Wien, am 13. September 2011

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

ProSieben Austria GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, **amtssigniert per E-Mail an office@pkpart.at**